



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1847**

CXXIX. Privilegium des Kurfürsten Joachim II. für die Schneider zu Nauen,  
v. 3. Juli 1559.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

und gebrauchen sollen und mögen. Wir unsere Nachkommen sollen und wollen ouch Inen und Iren Erben dis Erbkaufs halben eine rechte stette gewehr sein und bleiben, Auch wie landtlaufftig und recht ist In allewege vertreten, benehmen und schadlos halten on alle behelf und Ausrede getreulich und ungerlich. Des zu Urkundt mehrer Sicherheit, stette und vester haltung haben wir des Capittels Ingesiegell hierunder an diesen unsern brieff anhengende eingewurkt und versiegelt, geben auf der Burg Brandenburg, Am Tage Simonis und Jude der heiligen Aposteln, Anno nach Christi Geburt vnnfz-zehnhundert Im zwey und viertzigsten Jhare.

Nach einem Copialbuche des Brandenburger Domarchives.

**CXXIX. Privilegium des Kurfürsten Joachim II. für die Schneider zu Nauen, v. 3. Juli 1559.**

Wir Joachim, Churfurft etc. Bekennen etc. das fur vns kommen seindt vnser liebe getrewen Goldemeistern vnd Alterleutte der schneider Gulde In vnser stadt Nauen wonhaftig vnd haben vnz vnthertheniglich bericht thun lassen, wie das dieselbe vmb mehrung vnd beszerung willen Ihrer nahrung vnd defzelben handtwerecks In vorgangener Zeit vnter sich eine Bruderschaft vnd Gilde, wie In andern vnfern vmbliegenden Stedten vblich, gestiftet vnd vfericht, darauf sie vnz alsz den Landesfursten vntherthenigst gebethen, Sie vnd Ihre nachkommen damit zu priuilegirn vnd zu begnaden, auf das sie nu hinforder Zu ewigen Zeiten folche Bruderschaft vnd gulde haltenn mogen, So haben wir angefehen Ihr vntherthenig vnd fleiffigk Bitten, Auch In betrachtung beszerung Irer nahrung, vndt damit auch zwifchen denselben handtwercke In künftigen Zeiten liebe vnd einigkeit moge erhalten werden, vnd haben sie vnd Ihre nachkommen mit folcher Bruderschaft vnd Gulde, wie obsteht, damit Priuilegirt vnd begnadet, Priuilegirn vnd begnaden sie vnd Ihre nachkommen mit folcher Bruderschaft vnd Gulde, wie obsteht, In Crafft vnd macht dis brieffes. Vnnd nach dehme vnz dan auch von demselben Handtwercke weiter Clagende ist furbracht, das Ihnen durch die dorffschneider, do hieuenorn keiner gewohnet, die auch noch vnbesessen vnd vnz mit keinerley vnpflichten verwandt, dergleichen auch durch eilichen ledigen Schneider gefellen vnd storer, die sich hin vnd her In den dorffern vnd flecken enthalten vnd begeben aüch aldo arbeiten vnd storen, sollen mergklicher schade zugefuegt werden, welches vnz als den Landesfursten zuzusehen beschwerlich, vnd wollen hierauf ernstlicher meinung, das niemant dafelbige handtwerck, aufzgenommen In den dorffern, da non alters besessene schneider gewohnet vnd die In vnferm lande noch besessen, vf 2 meile weges berurter vnser stadt Nauen nicht Arbeiten vnd solch handtwerck treiben sollen. Gleicher gestalt so wollen wir auch, das die ledige gefellen, die Im lannde vnbesessen, die man vor storer Achtet, In den dorffern nicht arbeiten sollen. Vnd wo Jemandts daruber befunden, den oder dieselben mogen die Goldemeister berurts handtwerecks mitt hulf vnfers Landtreiters zu Spandow auftreiben. Vnd gebieten dir hiemit vnferm Landtreiter zu Spandow, ob die Goldemeistere obbemelts Schneider handtwerecks dich vmb hulf wieder die vnbesessene schneider gefellen vnd Storer, anlangen wurden, So wollest Ihnen wider dieselben hülffe vnd forderung thun, das dieselben wie In andern vnfern stedten vblich vnd gebreuchlich, aufgetrieben vnd folches abgeschafft werde. Vrkundtlich etc. Coln etc. Montags nach Johannis Baptiste Anno etc. MDLIX.

Nach dem Kurfürst. Lehnscopialbuche.